
ORDNUNGEN DES BVSA

Ehrungsordnung des BVSA e.V. (BVSA-EO)

Beschlossen auf dem Landesverbandstag am 30.04.94 in Halle. Änderungen wurden vom Landesverbandstag am 01.06.2002 in Osterwieck und am 29.05.2016 in Halle (Saale) beschlossen.

§ 1 Die Ehrungsordnung regelt die Durchführung der vom Basketball-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (BVSA) vorgesehenen Ehrungen. Die in der Ehrungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen zu beziehen.

§ 2 Der BVSA verleiht folgende Ehrungen:

- 1) Ehrennadel des BVSA in Bronze
- 2) Ehrennadel des BVSA in Silber
- 3) Ehrennadel des BVSA in Gold
- 4) Ehrenplakette des BVSA zur Ehrennadel in Gold
- 5) Ehrenmitgliedschaft
- 6) Förderer des Basketballsportes

§ 3 Verleihungsrichtlinien

- 1) Ehrennadel des BVSA in Bronze

Die Ehrennadel des BVSA in Bronze kann verliehen werden an Schiedsrichter, Kampfrichter, Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, ehrenamtliche Kommissions- und Leitungsmitglieder sowie Funktionsinhaber nach 5-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für den Basketballsport in Sachsen-Anhalt, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben.

Alle o.g. Tätigkeiten können ab der Erreichung des 16. Lebensjahres gezählt werden. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Statuten und des Zeitraums erfolgt vor der Verleihung durch den BVSA in Kooperation mit dem Einreichenden des Ehrungsantrags. Bei Tätigkeiten, die einer Vereins-/Verbandsmitgliedschaft bedürfen kann bei zwischenzeitlicher Unterbrechung der Mitgliedschaft die Zeit vor dem Vereinsaustritt angerechnet werden, sofern die Verleihungsumstände (besondere Leistungen) für diesen gelten.

- 2) Ehrennadel des BVSA in Silber



Die Ehrennadel des BVSA in Silber kann verliehen werden an Schiedsrichter, Kampfrichter, Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, ehrenamtliche Kommissions- und Leitungsmitglieder sowie Funktionsinhaber nach 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für den Basketballsport in Sachsen-Anhalt, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben.

Alle o.g. Tätigkeiten können ab der Erreichung des 16. Lebensjahres gezählt werden. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Statuten und des Zeitraums erfolgt vor der Verleihung durch den BVSA in Kooperation mit dem Einreichenden des Ehrungsantrags. Bei Tätigkeiten, die einer Vereins-/Verbandsmitgliedschaft bedürfen, kann bei zwischenzeitlicher Unterbrechung der Mitgliedschaft die Zeit vor dem Vereinsaustritt angerechnet werden, sofern die Verleihungsumstände (besondere Leistungen) für diesen gelten.

3) Ehrennadel des BVSA in Gold

Die Ehrennadel des BVSA in Gold kann verliehen werden an Schiedsrichter, Kampfrichter, Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, ehrenamtliche Kommissions- und Leitungsmitglieder sowie Funktionsinhaber nach 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit für den Basketballsport in Sachsen-Anhalt, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben.

Alle o.g. Tätigkeiten können ab der Erreichung des 16. Lebensjahres gezählt werden. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Statuten und des Zeitraums erfolgt vor der Verleihung durch den BVSA in Kooperation mit dem Einreichenden des Ehrungsantrags. Bei Tätigkeiten, die einer Vereins-/Verbandsmitgliedschaft bedürfen, kann bei zwischenzeitlicher Unterbrechung der Mitgliedschaft die Zeit vor dem Vereinsaustritt angerechnet werden, sofern die Verleihungsumstände (besondere Leistungen) für diesen gelten.

4) Ehrenplakette des BVSA

Die Ehrenplakette des BVSA kann an Personen verliehen werden, die mindestens 5 Jahre im Besitz der Ehrennadel des BVSA in Gold sind und sich besondere Verdienste um den Basketballsport in Sachsen-Anhalt erworben haben. Die Ehrenplakette des BVSA kann bei Nachweis hervorragender Verdienste um den Basketballsport im 5-Jahres-Rhythmus wiederholt verliehen werden.

5) Ehrenmitgliedschaft des BVSA

Die Ehrenmitgliedschaft des BVSA kann Personen zuerkannt werden, die sich in herausragender Weise um den Basketballsport in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben.

6) Förderer des Basketballsportes



Personen, Firmen und Institutionen, die sich in besonderer Weise um die Förderung und Entwicklung des Basketballsports in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, können mit der Auszeichnung »Förderer des Basketballsports« in Verbindung mit der Verleihung einer Ehrennadel oder Ehrenplakette des BVSA ausgezeichnet werden. Sie müssen kein Mitglied des BVSA sein.

§ 4 Anerkennung der Ehrungen durch den DBV der DDR

Die bisherigen Auszeichnungen durch den DBV der DDR werden anerkannt und zeitlich entsprechend § 3, Ziffern 1 bis 3, dieser Ehrungsordnung eingeordnet.

§ 5 Antragstellung

- 1) Anträge auf Verleihung der Ehrennadeln des BVSA in Silber und Gold, der Ehrenplakette und der Ehrenmitgliedschaft des BVSA sowie der Auszeichnung als Förderer des Basketballsports (EO § 3 Abs. 1-6) sind auf dem Antragsformular für Ehrenbekundungen des BVSA an den Vorstand des BVSA bis 6 Wochen vor dem Verleihungstag einzureichen. Ein Ehrungsvorschlag kann in erster Instanz auch formlos erfolgen. Der Vorstand wertet alle weiteren Formalitäten in Kooperation mit dem Antragsteller oder Vorschlagenden aus.
- 2) Antragsberechtigt sind die dem BVSA angehörigen Basketballvereine und -abteilungen, der Vorstand des BVSA und dessen Kommissionen sowie Inhaber der Ehrennadel des BVSA in Silber und Gold.
- 3) Über die Verleihung der Ehrungen des BVSA entscheidet der Vorstand des BVSA. Für die Entscheidung bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 6 Gebühren

Mit der Antragstellung auf eine Ehrung durch den BVSA sind durch den Antragsteller nachfolgend genannte Gebühren auf das Konto des BVSA einzuzahlen:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| ▪ Ehrennadel des BVSA in Bronze | 10,00 € |
| ▪ Ehrennadel des BVSA in Silber | 10,00 € |
| ▪ Ehrennadel des BVSA in Gold | 20,00 € |
| ▪ Ehrenplakette des BVSA | 20,00 € |

Der Einzahlungsnachweis ist dem Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des BVSA beizufügen. Anderenfalls erfolgt keine Bearbeitung.

§ 7 Verleihung





Die Verleihung der Ehrungen des BVSA wird durch den Vorstand des BVSA oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person in würdiger Form vorgenommen. Die Verleihung erfolgt mit einer Verleihungsurkunde, die der Vorstand des BVSA zur Ehrung auszustellen hat, sowie einem Etui.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Der Vorstand des BVSA hat das Recht, Ehrungen zu entziehen, wenn die geehrte Person sich seiner Ehrung unwürdig erwiesen hat. Den Widerruf von Ehrungen können alle Antragsteller gemäß § 5, Ziffer 2, beim stellvertretenden Vorsitzenden des BVSA beantragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die EO des BVSA tritt mit ihrer Annahme auf dem Landesverbandstag in Kraft.

--- Ende der Ehrungsordnung ---

